

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Nahezu alle Staaten der Welt sind nach wie vor von der COVID-19-Pandemie betroffen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt insbesondere für Personen, die noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt oder keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich verlaufen oder sehr langwierig sind.

Zwei Entwicklungen beschleunigen derzeit die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in vielen Staaten der Welt. Durch die Virusvariante Delta mit ihrer vermehrten Ansteckungsfähigkeit bedingt, ist erstens ein aktives Infektionsgeschehen mit hohen Infektionszahlen in zahlreichen Staaten zu beobachten. Zweitens stellt das Auftreten der neuartigen Virusvariante Omikron (B.1.1.529) sowie ihre Ausbreitung über Staatengrenzen hinweg die Staatengemeinschaft zusätzlich vor neue Herausforderungen.

Über die Virusvariante Omikron wurde zuerst am 24. November 2021 vom südafrikanischen Gesundheitsministerium berichtet. Sie wurde am 26. November 2021 von der Weltgesundheitsorganisation zur Virusvariante mit besorgniserregenden Eigenschaften („variant of concern“) erklärt. Sie besitzt im Vergleich zum ursprünglichen Coronavirus SARS-CoV-2-Typ eine ungewöhnlich hohe Zahl von ca. 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein, darunter solche mit bekanntem phänotypischem Einfluss (Erhöhung der Transmission, Immunevasion, Übertragbarkeit), aber auch viele Mutationen, deren Bedeutung unklar ist. Die Variante wurde bereits in verschiedenen Ländern weltweit nachgewiesen.

Vor dem Hintergrund, dass es in vielen Staaten weiterhin hohe Neuinfektionszahlen gibt, in Deutschland noch keine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung erreicht ist und das Infektionsgeschehen aufgrund der aktuell noch vorherrschenden Virusvariante Delta (B.1.617.2) weiterhin auf einem hohen Niveau ist, bleibt es im Sinne des öffentlichen Gesundheitsschutzes und zum Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitswesens notwendig, erforderliche und bewährte Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, wie u.a. die Absonderungspflicht, fortzuführen.

Ziel dieser Verordnung ist es auch, die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuartiger Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften zu schützen. Verschärfte Schutzvorkehrungen sollen dazu beitragen, dass Infektionen frühzeitig vor Einreise entdeckt werden, um so die Eintragungswahrscheinlichkeit von vornherein zu senken. Flankiert von Sicherungsmaßnahmen, die unmittelbar nach Ankunft von Einreisenden eingreifen, soll damit das Schutzniveau insgesamt nochmals erhöht werden.

Mit dieser Verordnung wird auch neuesten Entwicklungen auf Ebene der Impfstoffzulassung, insbesondere der Zulassung eines Impfstoffes für Kinder ab 5 Jahren durch die Europäische Arzneimittelagentur, Rechnung getragen.

B. Lösung

Um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen bzw. den Fallzahlanstieg durch eingetragene Infektionen zu verlangsamen, ist die Geltungsdauer der Verordnung bis einschließlich zum 3. März 2022 zu verlängern.

Zur Limitierung eines vermehrten Eintrags von Virusvarianten durch den Reiseverkehr werden folgende verschärfte Schutzmaßnahmen ergriffen: Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruhen muss und bei Beginn der Beförderung bzw. Einreise maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Impf- oder Genesenennachweise sind hier nicht ausreichend.

Für Transitreisende werden die Ausnahmen gestrichen, um für alle Personen, die aus Virusvariantengebieten befördert werden und damit mittelbar auch für die öffentliche Gesundheit in Deutschland einen höheren Schutz zu gewährleisten.

In Anbetracht der Tatsache, dass für Kinder ab 5 Jahren nun die Möglichkeit zur Schutzimpfung gegen COVID-19 besteht und eine Testung für diesen Personenkreis unproblematisch möglich ist, wird die Altersgrenze für die Nachweispflicht und die Absonderungspflicht auf 6 Jahre – wie im Rahmen des § 28b Absatz 5 IfSG – abgesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Beschaffung von Testergebnissen mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR) vor Einreise und nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland entsteht Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der jeweiligen Einreise. Der Kostenaufwand ist für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik für Testungen im Ausland auf einen zwei- bis niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung zu schätzen.

Die Nachweispflicht wird auf Umsteigevorgänge am Flughafen sowie Kinder im Alter von 6 Jahren bis 11 Jahren ausgeweitet. Sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, entstehen Kosten für Testungen vor der Einreise.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung führt zu keinem neuen Erfüllungsaufwand für die Beförderer oder die Mobilfunknetzbetreiber. Der bereits bestehende Erfüllungsaufwand bleibt unberührt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Neben der Verlängerung bereits nach aktueller Rechtslage bestehender Pflichten, entstehen keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt. Die Verordnung dient vielmehr der Verwaltungserleichterung und Entlastung der Gesundheitsämter und der sonstigen zuständigen Behörden.

Die Verordnung führt hinsichtlich der Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung und der Ersatzmitteilungen sowie der Nachweispflichten für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu keinem neuen Mehraufwand.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung, der über die ohnehin notwendigen Aktualisierungsprozesse hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BAnz AT 08.11.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Deutschland“ das Semikolon und werden die Wörter „der Umstieg an einem Flughafen gilt nicht als Einreise“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- c) In Nummer 3a werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Testnachweis, vorbehaltlich besonderer Regelungen in dieser Verordnung,

ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung

- a) in der Bundesrepublik Deutschland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde und

- b) durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und
 - aa) zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik maximal 48 Stunden zurückliegt, oder
 - bb) sofern eine Einreise mittels Beförderer stattfindet und die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maximal 48 Stunden zurückliegt,“.
 - e) In Nummer 8 werden die Wörter „PoC-PCR“ durch die Wörter „PoC-NAAT“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Nachweispflicht

- (1) Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen.
- (2) Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „erster Halbsatz“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c wird nach den Wörtern „beruflich veranlasst“ ein Komma eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Nummer“ die Wörter „3 und Nummer“ eingefügt.
5. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nur geimpfte, genesene oder getestete Personen und, wenn die Beförderung aus einem Virusvariantengebiet erfolgt, nur getestete Personen befördert werden“ durch die Wörter „die das sechste Lebensjahr vollendet haben, nur geimpfte, genesene oder getestete Personen und, wenn die Beförderung aus einem Virusvariantengebiet erfolgt, nur getestete Personen, die über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht, befördert werden“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
7. In § 14 werden die Wörter „des 15. Januar 2022“ durch die Wörter „des 3. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nahezu alle Staaten der Welt sind nach wie vor von der COVID-19-Pandemie betroffen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt insbesondere für Personen, die noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt oder keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich verlaufen oder sehr langwierig sind.

Zwei Entwicklungen beschleunigen derzeit die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in vielen Staaten der Welt. Durch die Virusvariante Delta mit ihrer vermehrten Ansteckungsfähigkeit bedingt, ist erstens ein aktives Infektionsgeschehen mit hohen Infektionszahlen in zahlreichen Staaten zu beobachten. Zweitens stellt das Auftreten der neuartigen Virusvariante Omikron (B.1.1.529) sowie ihre Ausbreitung über Staatengrenzen hinweg die Staatengemeinschaft zusätzlich vor neue Herausforderungen.

Über die Virusvariante Omikron wurde zuerst am 24. November 2021 vom südafrikanischen Gesundheitsministerium berichtet. Sie wurde am 26. November 2021 von der Weltgesundheitsorganisation zur Virusvariante mit besorgniserregenden Eigenschaften („variant of concern“) erklärt. Sie besitzt im Vergleich zum ursprünglichen Coronavirus SARS-CoV-2-Typ eine ungewöhnlich hohe Zahl von ca. 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein, darunter solche mit bekanntem phänotypischem Einfluss (Erhöhung der Transmission, Immunevasion, Übertragbarkeit), aber auch viele Mutationen, deren Bedeutung unklar ist. Die Variante wurde bereits in verschiedenen Ländern weltweit nachgewiesen.

Vor dem Hintergrund, dass es in vielen Staaten weiterhin hohe Neuinfektionszahlen gibt, in Deutschland noch keine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung erreicht ist und das Infektionsgeschehen aufgrund der aktuell noch vorherrschenden Virusvariante Delta (B.1.617.2) weiterhin auf einem hohen Niveau ist, bleibt es im Sinne des öffentlichen Gesundheitsschutzes und zum Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitswesens notwendig, erforderliche und bewährte Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, wie u.a. die Absonderungspflicht, fortzuführen.

Ziel dieser Verordnung ist es auch, die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuartiger Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Virus-eigenschaften zu schützen. Verschärfte Schutzvorkehrungen sollen dazu beitragen, dass Infektionen frühzeitig vor Einreise entdeckt werden, um so die Eintragungswahrscheinlichkeit von vorneherein zu senken. Flankiert von Sicherungsmaßnahmen, die unmittelbar nach Ankunft von Einreisenden eingreifen, soll damit das Schutzniveau insgesamt nochmals erhöht werden.

Mit dieser Verordnung wird auch neuesten Entwicklungen auf Ebene der Impfstoffzulassung, insbesondere der Zulassung eines Impfstoffes für Kinder ab 5 Jahren durch die Europäische Arzneimittelagentur, Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen bzw. den Fallzahlanstieg durch eingetragene Infektionen zu verlangsamen, ist die Geltungsdauer der Verordnung bis einschließlich zum 3. März 2022 zu verlängern.

Zur Limitierung eines vermehrten Eintrags von Virusvarianten durch den Reiseverkehr werden folgende verschärfte Schutzmaßnahmen ergriffen: Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruhen muss und bei Beginn der Beförderung bzw. Einreise maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Impf- oder Genesenennachweise sind hier nicht ausreichend.

Für Transitreisende werden die Ausnahmen gestrichen, um für alle Personen, die aus Virusvariantengebieten befördert werden und damit mittelbar auch für die öffentliche Gesundheit in Deutschland einen höheren Schutz zu gewährleisten.

In Anbetracht der Tatsache, dass für Kinder ab 5 Jahren nun die Möglichkeit zur Schutzimpfung gegen COVID-19 besteht und eine Testung für diesen Personenkreis unproblematisch möglich ist, wird die Altersgrenze für die Nachweispflicht und die Absonderungspflicht auf 6 Jahre – wie im Rahmen des § 28b Absatz 5 IfSG – abgesenkt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die befristete Verlängerung der Verordnung hält die Entlastung der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden bei der Kontrolle der Einhaltung der Einreisequarantänevorschriften und ihrer Ausnahmen aufrecht. Die Informationspflichten der Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber dienen der Unterstützung der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen durch die Einreisenden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Beschaffung von Testergebnissen mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR) vor Einreise und nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland entsteht Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der jeweiligen Einreise. Der Kostenaufwand ist für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik für Testungen im Ausland auf einen zwei- bis niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung zu schätzen.

Die Nachweispflicht wird auf Umsteigevorgänge am Flughafen sowie Kinder im Alter von 6 Jahren bis 11 Jahren ausgeweitet. Sofern kein Impf- oder Genesenenachweis vorliegt, entstehen für Einreisevorgänge ohne Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet Kosten für Antigentest oder Testungen mittels Nukleinsäurenachweis vor der Einreise. Für das Erlangen der Nachweise nach § 5 im Ausland kann der Kostenaufwand ungefähr auf einen ein- bis niedrigen zweistelligen Betrag für Antigentests sowie für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik auf einen regelmäßig zwei- bis in seltenen Fällen niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung geschätzt werden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung führt zu keinem neuen Erfüllungsaufwand für die Beförderer oder die Mobilfunknetzbetreiber. Der bereits bestehende Erfüllungsaufwand bleibt unberührt. Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt. Die Verordnung dient vielmehr der Verwaltungserleichterung und Entlastung der Gesundheitsämter und der sonstigen zuständigen Behörden.

Die Verordnung führt hinsichtlich der Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung und der Ersatzmitteilungen sowie der Nachweispflichten für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu keinem neuen Mehraufwand.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung, der über die ohnehin notwendigen Aktualisierungsprozesse hinausgeht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltung dieser Verordnung ist bis einschließlich zum 3. März 2022 befristet.

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 20a, 20b, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Um auch bei Umsteigevorgängen einen maximalen Schutzstandard gewährleisten zu können, wird die Bereichsausnahme für Umsteigevorgänge am Flughafen gestrichen. Umsteigevorgänge unterfallen daher künftig ebenfalls dem Anwendungsbereich der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Personen, die durch ein Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, oder Personen, die zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen, sind im Hinblick auf die Anmeldepflicht nach § 3 und die Absonderungspflicht nach § 4 weiterhin ausgenommen (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2), sodass eine Weiterreise gewährleistet ist.

Die Regelung vermeidet mögliche Schutzlücken dadurch, dass alle Personen in einem Flugzeug die Nachweispflicht erfüllen müssen. Es wird verhindert, dass ungetestete oder ungeimpfte Personen auf engstem Raum mit Personen zusammensitzen, die der Nachweispflicht nach § 5 nachgekommen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Die Definition eines Testnachweises wird angepasst. Demnach muss es sich, vorbehaltlich einer speziellen Regelung in dieser Verordnung um den Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form handeln. Die zugrundeliegende Testung muss in der Bundesrepublik Deutschland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht worden sein oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht worden sein. Die Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind.

Angepasst wurden die Gültigkeitszeiträume der Testungen.

Grundsätzlich darf nach Buchstabe a eine Testung zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland maximal 48 Stunden zurückliegen. Dies gilt für den Nachweis mittels Antigentests oder mittels Nukleinsäurenachweis.

Sofern eine Beförderung mittels Beförderer stattfindet, darf alternativ zu Buchstabe a nach Buchstabe b eine Testung, die mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maximal 48 Stunden zurückliegen.

Zu Buchstabe e

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, um die in der Verordnung verwendete Fachterminologie zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 2

Parallel zur Absenkung der Altersgrenze bei der Nachweispflicht nach § 5 auf 6 Jahre wird die Altersgrenze bei der Absonderungsdauer in § 4 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet angepasst.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des § 5 über die Nachweispflicht wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Da mittlerweile für Kinder ab fünf Jahren eine Schutzimpfung angeboten wird, erscheint es gerechtfertigt, die Altersgrenze für die Nachweispflicht auch im Gleichlauf zu § 28b Absatz 5 IfSG herabzusenken. Ein Testnachweis ist überdies für diese Personengruppe ohne weiteres möglich.

Zu Absatz 2

Testungen mittels Nukleinsäurenachweis (dazu gehören insbesondere PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik wie das LAMP-Verfahren) sind sensitiver als Antigentests und können kleinste Mengen Viruspartikel aufspüren. PCR-Tests können aufgrund dieser Eigenschaft Infektionen auch schon bei geringerer Virenlast, d.h. in der Regel frühzeitiger, feststellen. Insgesamt ist das Zeitfenster, in denen PCR-Tests Infektionen detektieren können, größer als bei Antigentests. Gerade auch bei neuartigen Virusvarianten ist dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Infektionen detektiert werden, sodass eine Weiterverbreitung während der Reise oder nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland in vielen Fällen verhindert werden kann.

Um die Eintragung von Infektionen (auch mit neuartigen Virusvarianten) zu limitieren, müssen daher Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis beruhen muss. Impf- oder Genesenennachweise sind hier nicht ausreichend, da bei neuartigen Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften gerade die ausreichende Schutzwirkung der vorhandenen Impfstoffe zunächst geklärt werden muss.

Die zuständigen Behörden können darüber hinausgehend auch anordnen, dass eine Testung (insbesondere mittels Nukleinsäurenachweis) auch nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland insbesondere am Ort der unmittelbaren Ankunft (z. B. am Flughafen) erfol-

gen kann. Solche Testungen sind nach §§ 25, 29 IfSG anzuordnen (Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten sind nach § 4 Absatz 1 Satz 5 der Beobachtung unterworfen).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung wird klargestellt, dass sich Kinder unter 6 Jahren bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ebenso vor Ablauf der fünf Tages-Frist nach Einreise freitesten können sollen. Dem in § 4 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz vorgesehenen Privilegierungsgedanken für Kinder unter 6 Jahren, denen keine Möglichkeit zur Impfung offen steht, soll dadurch besser Rechnung getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung des Kommas wird eine redaktionelle Korrektur vollzogen.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufnahme der Personengruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass auch Transportpersonal unter die Maßgaben des Absatzes 3 Nummer 2 fällt.

Ebenso wie für Grenzpendler und Grenzgänger bedeutet „bei Einreise“ für Transportpersonal, das sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet befunden hat, folgendes: Kann ein Testnachweis, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis noch nicht bei Einreise mitgeführt werden, so muss diese Testung unmittelbar nach der Einreise nachgeholt werden und eine zweite Testung innerhalb einer Woche erfolgen, sofern die Person sich noch in Deutschland aufhält.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der PCR-Nachweispflicht bei Virusvariantengebieten in § 5 Absatz 2. Die entsprechenden Kontrollverpflichtungen der Beförderer werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 7

Die Verordnung wird bis einschließlich zum 3. März 2022 befristet.

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt insbesondere für Personen, die noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Aktuell sind sehr hohe Neuinfektionszahlen zu verzeichnen. Der Saisonaleffekt und die leichte Übertragbarkeit der Deltavariante lassen in den Wintermonaten hohe Infektionszahlen im In- und Ausland erwarten. Mit der Ausbreitung der neuartigen Omikron-Virusvariante

ist vor dem Hintergrund ihrer vermuteten Eigenschaften einer schnellen Übertragbarkeit und einer möglicherweise verminderten Impfstoffwirkung mit einer Verschärfung des Infektionsgeschehens zu rechnen. Um einen weiteren Fallzahlenanstieg durch einen vermehrten Eintrag durch Reisetätigkeiten und eine zusätzliche Belastung der angespannten Situation im Gesundheitswesen zu vermeiden, ist eine Fortführung der Maßnahmen über die Wintermonate hinweg notwendig. In den Wintermonaten Januar, Februar, März, in denen es regelmäßig zu Kontakten in Innenräumen kommt, die eine Ansteckung und Weiterverbreitung im Ausland und während der Reise noch zusätzlich begünstigen, sind Maßnahmen zum Schutz vor vermehrtem Eintrag infolge des Reiseverkehrs besonders wichtig.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Geltungsdauer der Coronavirus-Einreiseverordnung bis einschließlich zum 3. März 2022 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

